Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3220

01. 10. 79

Sachgebiet 2170

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses 1979

A. Zielsetzung

Der plötzliche und in seinem Ausmaß nicht vorhersehbare Anstieg der Preise für leichtes Heizöl hat vor allem für die einkommensschwachen Bevölkerungskreise erhebliche und unausweichliche Härten mit sich gebracht. Eine kurzfristige Umstellung des wirtschaftlichen Verhaltens auf die neue Heizkostensituation ist diesem Teil der Bevölkerung nicht zuzumuten. Es ist vielmehr erforderlich, die auf die Dauer unumgängliche Umstellung durch eine einmalige entlastende Geldleistung für die Heizperiode 1979/80 zu erleichtern und zugleich zur Milderung der entstandenen Härten beizutragen.

B. Lösung

Nach dem Vorbild des Heizölkostenzuschußgesetzes von 1973 erhalten Alleinstehende und Haushalte mit geringem Einkommen, deren Wohnung mit leichtem Heizöl beheizt wird, für die Heizperiode 1979/80 einen einmaligen Zuschuß. Anspruchsberechtigt sind alle Wohngeldempfänger, außerdem solche Haushalte, deren verfügbares Einkommen eine nach der Zahl der Haushaltsangehörigen gestaffelte Einkommensgrenze nicht übersteigt. Anspruchsberechtigt sind auch Heimbewohner, wenn sich wegen des Ölpreisanstiegs die Aufenthaltskosten erhöhen.

Der Zuschuß beträgt für den Ein-Personen-Haushalt 120 DM, für den Mehr-Personen-Haushalt entsprechend der Personenzahl zwischen 180 und 420 DM. Die Bemessung des Zuschusses soll einerseits eine fühlbare Entlastung bewirken, andererseits aber dem von der Preiserhöhung ausgehenden Anreiz zum Energiesparen nicht entgegenwirken.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Gesetz wird einmalige Kosten von voraussichtlich 480 Millionen Deutsche Mark zur Folge haben. Den Ländern werden zwei Drittel der tatsächlichen Aufwendungen vom Bund erstattet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (32) — 633 00 — He 7/79

Bonn, den 28. September 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses 1979 mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Bundesrat, dem die Vorlage am 7. September 1979 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden ist, hat in seiner 477. Sitzung am 28. September 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses 1979

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aufgabe des Gesetzes

Zur Milderung von Härten, die durch den Anstieg der Preise für leichtes Heizöl entstanden sind oder entstehen, wird für die Heizperiode 1979/80 ein einmaliger Heizölkostenzuschuß (Zuschuß) nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt.

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen

Der Zuschuß wird gewährt, wenn in der Zeit vom 1. Juni 1979 bis zum 30. April 1980

1. leichtes Heizöl zum Beheizen selbstgenutzten Wohnraums bezogen worden ist,
2. sich bei Gemeinschafts-, Sammel- oder Fernheizung die Heizungskosten für selbstgenutzten Wohnraum wegen des Anstiegs der Preise für leichtes Heizöl, das in dem genannten Zeitraum bezogen worden ist, erhöht haben oder erhöhen oder
3. sich bei Aufenthalt in einem Heim, einer Anstalt oder einer gleichartigen Einrichtung wegen des Anstiegs der Preise für leichtes Heizöl die Kosten des Aufenthalts für mindestens drei aufeinanderfolgende Monate erhöht haben oder erhöhen.

§ 3

Personenkreis, Einkommensgrenze

(1) Anspruch auf Zuschuß haben alleinstehende Personen und Haushaltsvorstände,

1. denen innerhalb des in § 2 genannten Zeitraums für mindestens drei aufeinanderfolgende Monate Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz gewährt worden ist,
oder
2. bei denen das durchschnittliche monatliche Einkommen der im Haushalt lebenden Personen in dem in § 2 genannten Zeitraum während dreier aufeinanderfolgender Kalendermonate den Betrag von 900 Deutsche Mark nicht übersteigt; dieser Betrag erhöht sich um 350 Deutsche Mark für die zweite und um 250 Deutsche Mark für jede weitere im Haushalt lebende Person.

Jede Person kann für die Gewährung eines Zuschusses nach diesem Gesetz nur einmal berücksichtigt werden.

(2) Das Einkommen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 bestimmt sich nach den §§ 76 bis 78 des Bundessozialhilfegesetzes.

§ 4

Höhe des Zuschusses

(1) Der Zuschuß beträgt für Haushalte mit einer Person 120 Deutsche Mark. Er erhöht sich für jede weitere im Haushalt lebende Person um 60 Deutsche Mark bis zu einem Höchstbetrag von 420 Deutsche Mark für den einzelnen Haushalt.

(2) Wird nachgewiesen, daß in dem in § 2 genannten Zeitraum leichtes Heizöl für mehr als 1 800 Deutsche Mark bezogen und verbraucht worden ist, kann der Zuschuß nach Absatz 1 um bis zu 70 vom Hundert des 1 800 Deutsche Mark übersteigenden Betrages erhöht werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich besonderer Härten erforderlich ist; dies gilt für die in § 2 Nr. 2 genannten Fälle entsprechend.

§ 5

Bagatellfälle

Anspruch auf Zuschuß besteht in den Fällen des § 2 Nr. 1 nur, wenn in dem in § 2 genannten Zeitraum mindestens 250 Liter leichtes Heizöl bezogen worden sind. In den Fällen des § 2 Nr. 2 und 3 ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Anträge

(1) Der Zuschuß wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 31. Oktober 1980 an die von der Landesregierung bestimmte Stelle zu richten. Die Antragsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Antrag bis zu dem genannten Zeitpunkt bei einer nicht zuständigen Behörde eingeht; in diesem Falle ist der Antrag unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(2) Der Bezug des leichten Heizöls ist in der Regel in den Fällen des § 2 Nr. 1 durch Vorlage der Rechnungen, in den Fällen des § 2 Nr. 2 und 3 durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen, aus der sich ergibt, daß für die Heizung in dem in § 2 genannten Zeitraum leichtes Heizöl bezogen worden ist oder daß sich die Heizungskosten für diesen Zeitraum wegen des Anstiegs der Preise für in diesem Zeitraum bezogenes leichtes Heizöl erhöht haben oder erhöhen.

(3) In den Fällen des § 2 Nr. 1 hat der Antragsteller schriftlich zu versichern, daß das bezogene leichte Heizöl zur Beheizung selbstgenutzten Wohnraums verwendet wird oder verwendet worden ist.

§ 7

Rückzahlung

Zu Unrecht erhaltene Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn und soweit die ungerechtfertigte Gewährung des Zuschusses vom Empfänger zu vertreten ist.

§ 8

Kostenbeteiligung des Bundes

Zuschüsse, die ein Land auf Grund dieses Gesetzes gewährt, werden ihm vom Bund zu zwei Dritteln erstattet.

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Der mit Beginn des Jahres 1979 einsetzende und in der Folge sich verstärkende Anstieg der Preise für leichtes Heizöl war — jedenfalls in seinem Ausmaß — nicht vorhersehbar und ging deutlich über die Kostensteigerungen bei anderen Heizstoffen hinaus. Dies hat vor allem für die einkommensschwachen Bevölkerungskreise, deren Wohnung oder Unterkunft mit leichtem Heizöl beheizt wird, erhebliche und unausweichliche Härten mit sich gebracht. Betragsmäßig haben sich die Preise für leichtes Heizöl ebenso wie bei der plötzlichen Preiserhöhung gegen Ende des Jahres 1973 um rd. 28 DM je 100 Liter erhöht; sie sind damit annähernd doppelt so hoch wie zur Jahresmitte 1978.

Wie das Gesetz vom 21. Dezember 1973 über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses (BGBl. I S. 1985) verfolgt auch der vorliegende Gesetzentwurf das Ziel, bei den privaten Haushalten mit geringen Einkünften durch einen angemessenen Zuschuß zur Milderung der durch den plötzlichen Preisanstieg für die Heizperiode 1979/80 entstandenen oder noch entstehenden finanziellen Mehrbelastungen beizutragen. Die vorgesehene Einmaligkeit des Zuschusses und die Bemessung seiner Höhe berücksichtigt zum einen, daß künftig alle Bevölkerungskreise unabhängig von der Art des verwendeten Heizstoffes gezwungen sein werden, in ihrem wirtschaftlichen Verhalten höhere Einkommensteile für Heizkosten zu veranschlagen, zum anderen soll vermieden werden, daß der von der Preiserhöhung ausgehende Anreiz zum Energiesparen bei Teilen der Bevölkerung verlorengeht.

II. Zu den Vorschriften im einzelnen

Zu § 1

Die Vorschrift beschreibt Grund und Zielsetzung des Gesetzes. Sie stellt insbesondere klar, daß der Zuschuß einmalig und ausschließlich für die Heizperiode 1979/80 bestimmt ist. Die Beschränkung auf leichtes Heizöl als Heizstoff rechtfertigt sich aus der Tatsache, daß vergleichbare Preissteigerungen mit unmittelbarer Auswirkung auf die Heizperiode 1979/80 bei anderen Heizstoffen — jedenfalls bisher — nicht festgestellt werden konnten. Der Zuschuß soll grundsätzlich lediglich der Milderung dieser Härten dienen, nicht dagegen den Mehrkostenbetrag voll ausgleichen.

Zu § 2

Die Vorschrift bestimmt den für die Zuschußgewährung maßgebenden Zeitraum. Dabei wird davon ausgegangen, daß eine die ganze Heizperiode 1979/80 abdeckende Bevorratung mit leichtem Heizöl vor dem 1. Juni 1979 in kaum einem Falle erfolgt sein dürfte; im übrigen lagen die Preise für leichtes Heizöl vor diesem Zeitpunkt noch nicht auf der Höhe, die der Anlaß zu Überlegungen für eine Zuschußgewährung war. Es wird weiterhin davon ausgegangen, daß nach dem 30. April 1980 kein leichtes Heizöl mehr für die dann auslaufende Heizperiode 1979/80 bezogen werden wird.

Der Zuschuß soll gleichermaßen solchen Personen und Haushalten zugute kommen, die eine Ölheizung selbst betreiben und dementsprechend auch leichtes Heizöl selbst einkaufen müssen (Nr. 1), als auch solchen, die an eine zentral für eine Vielzahl von Wohnungen betriebene Heizanlage angeschlossen sind, die mit leichtem Heizöl betrieben wird (Nr. 2). Durch Nummer 3 wird die Gleichbehandlung der Heimbewohner gewährleistet, die sich in einer mit leichtem Heizöl beheizten Einrichtung aufhalten und die als Folge des Preisanstiegs mit höheren Aufenthaltskosten oder Unterbringungskosten zu rechnen haben.

Zu § 3

Absatz 1 bestimmt den anspruchsberechtigten Personenkreis. Bei dem Personenkreis der Wohngeldempfänger (Nummer 1), deren Heizung mit leichtem Heizöl betrieben wird, ist wegen der im Verhältnis zum verfügbaren Einkommen zu hohen Wohnkostenbelastung eine Härtesituation gegeben. Mit der Anknüpfung an die Tatsache des Wohngeldbezugs während dreier aufeinanderfolgender Monate wird zugleich dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen; eine Neuberechnung einkommensmäßiger Voraussetzungen wird damit entbehrlich. In allen übrigen Fällen (Nummer 2) bemessen sich die Zuschußvoraussetzungen nach bestimmten Beträgen. Dabei ist das verfügbare Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen zusammenzurechnen. Voraussetzung ist außerdem, daß das durchschnittliche monatliche Einkommen in der Zeit zwischen dem 1. Juni 1979 und dem 30. April 1980 mindestens drei aufeinanderfolgende Kalendermonate lang unter der Einkommensgrenze gelegen haben muß. Satz 2 soll verhindern, daß eine und dieselbe Person im Rahmen der Zuschußgewährung bei zwei Wohnungen berücksichtigt wird (z. B. bei doppelter Haushaltsführung oder bei Kindern, die außer im Elternhaus eine weitere Wohnung am Ausbildungsort haben). Dabei wird davon ausgegangen, daß in der Praxis der Verwaltung der Antrag einer alleinstehenden Person auf Zuschuß dem Antrag eines anderen Haushaltsvorstandes auf Mitberücksichtigung als einer in seinem Haushalt lebenden Person vorgezogen wird.

Absatz 2 enthält die nähere Bestimmung über die Berechnung des nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 maßgebenden Einkommens. Die Übernahme des Einkommensbegriffs aus den §§ 76 bis 78 des Bundessozialhilfegesetzes entspricht einer gleichlautenden Regelung im Heizölkostenzuschußgesetz von 1973. Sie erscheint auch für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes sachgerecht und dient darüber hinaus einem möglichst einfachen Verwaltungsablauf. Dabei wird davon ausgegangen, daß die mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden die bei ihnen bereits vorhandenen sozialleistungsrechtlichen Einkommensdaten und -berechnungen bei der Bearbeitung der Anträge auf Zuschuß zugrunde legen; dies gilt in erster Linie für den Personenkreis der Sozialhilfeempfänger, aber auch für andere Empfänger einkommensabhängiger Sozialleistungen. Die Berücksichtigung bereits vorhandener Daten sollte eine rasche Antragsbescheidung und Auszahlung des Zuschusses ermöglichen.

Im Sinne der Regelung liegt es, daß auch Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz im Rahmen der Zuschußgewährung unberücksichtigt bleiben.

Zu § 4

Absatz 1 regelt die Höhe des Zuschusses. Der Zuschuß ist geringfügig höher bemessen als beim Heizölkostenzuschußgesetz von 1973, obwohl der Preisanstieg für leichtes Heizöl im Vergleich der Jahre 1973 und 1979 betragsmäßig in etwa der gleiche war. Dies rechtfertigt sich daraus, daß die Heizperiode 1973/74 wegen des erst späten Einsetzens der Preiserhöhungen im Regelfall noch zu einem erheblichen Teil mit Heizöl bestritten werden konnte, das zu deutlich niedrigeren Preisen bezogen worden war.

Die Regelung des Absatzes 2 zugunsten von Haushalten mit überdurchschnittlicher finanzieller Belastung durch die Erhöhung der Heizölpreise soll insbesondere solchen kinderreichen Familien zugute kommen, die infolge der Familiengröße und des dadurch bedingten Wohnraumbedarfs mit besonders hohen Heizungskosten belastet sind, bei denen aber wegen der Höchstbetragsgrenze des Absatzes 1 nicht alle im Haushalt lebenden Personen berücksichtigt werden können. Die Regelung entspricht einer vergleichbaren Regelung im Heizölkostenzuschußgesetz von 1973. Die seinerzeitigen Beträge sind an das im Jahre 1979 gegenüber 1973 erhöhte Preisniveau für leichtes Heizöl angepaßt worden.

Zu § 5

Durch Einführung einer Bagatellgrenze soll vermieden werden, daß ein Zuschuß in der in § 4 Abs. 1 genannten Höhe auch dann gezahlt werden muß, wenn (wie z. B. bei der Beheizung eines einzelnen Raumes während nur eines Teiles der Heizperiode) die tatsächliche kostenmäßige Mehrbelastung außer Verhältnis zur Zuschußhöhe liegt.

Zu § 6

Die Vorschrift betrifft das Antragsverfahren. Die Bestimmung der für die Ausführung des Gesetzes zuständigen Stellen ist den Ländern überlassen. Dem leistungsberechtigten Bürger soll kein Nachteil daraus erwachsen, daß er seinen Antrag irrtümlich an eine andere als die bestimmte Stelle richtet; dies entspricht einem Grundprinzip des Sozialleistungsrechts (vgl. § 16 SGB I).

Für den Nachweis des Bezugs von leichtem Heizöl für die Heizperiode 1979/80 ist im Regelfall die Vorlage von Rechnungen des Lieferanten, bei Haushalten mit Anschluß an Gemeinschafts-, Sammel- oder Fernheizungen die Vorlage entsprechender Bescheinigungen des Betreibers, bei Heimbewohnern des Trägers der Einrichtung zu fordern. Das schließt nicht aus, daß der Nachweis der Berechtigung auch auf andere Weise geführt werden kann.

Absatz 3 entspricht inhaltlich der Regelung des § 5 Abs. 3 des Heizölkostenzuschußgesetzes von 1973.

Zu §§ 7 und 8

Die Vorschriften entsprechen den §§ 6 und 7 des Heizölkostenzuschußgesetzes von 1973.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die durch das Gesetz voraussichtlich entstehenden einmaligen Kosten werden bei voller Inanspruchnahme durch die Leistungsberechtigten auf 480 Millionen Deutsche Mark geschätzt. Durch die in § 8 des Entwurfs vorgesehene Erstattungsregelung beträgt die Kostenbelastung des Bundes = 320 Millionen Deutsche Mark, die der Länder = 160 Millionen Deutsche Mark.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

IV. Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Dieses Gesetz steht nicht im Widerspruch zu den Beschlüssen des Weltwirtschafts-Gipfels von Tokio zur Energieeinsparung. Der Zuschuß stellt nicht die globalen Einsparziele in Frage, da er lediglich einmalig und pauschaliert einem relativ kleinen Kreis einkommensschwacher Haushalte zur Milderung von besonderen Härten dient.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu § 3 Abs. 1 Nr. 2**

   In § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist das Wort „durchschnittliche" zu streichen, und nach den Worten „während dreier aufeinanderfolgender Kalendermonate" sind die Worte „im Durchschnitt" einzufügen.

   Begründung

   Klarstellung des Gewollten. Durch die Neufassung wird deutlich, daß es nicht auf das Durchschnittseinkommen im Bezugszeitraum (1. Juni 1979 bis 30. April 1980) ankommt, sondern auf das in „drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten" während des Bezugszeitraums.

2. **Zu § 8**

   § 8 ist wie folgt zu fassen:

„§ 8

Kostenerstattung durch den Bund

Zuschüsse, die ein Land auf Grund dieses Gesetzes gewährt, werden ihm vom Bund erstattet."

Begründung

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Kostenverantwortung für diese sozialpolitische Leistung in vollem Umfang beim Bund liegt. Es handelt sich um Maßnahmen, die als Folge der bisherigen Energiepolitik der Bundesregierung notwendig geworden sind.

Weiter soll wieder eine gemeinsame Finanzierung von Bund und Ländern geschaffen werden, wodurch die laufenden Bestrebungen zur Entflechtung der Mischfinanzierungen behindert werden. Darüber hinaus sind die Länder auf Grund ständiger kostenintensiver gesetzlicher Vorgaben des Bundes zu einer Mitfinanzierung des Heizölkostenzuschusses nicht mehr in der Lage.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 2:

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu § 8:

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das Gesetz, dessen sachliche Notwendigkeit vom Bundesrat nicht in Frage gestellt wird, ist kein Gesetz auf dem Gebiet der Energiepolitik, sondern auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge (Artikel 74 Nr. 7 GG). Es hat als Ausnahmeregelung die Milderung wirtschaftlicher Härten bei einkommensschwachen Bevölkerungsschichten zum Ziele. Die öffentliche Fürsorge aber ist seit jeher primäre Aufgabe der Länder und Gemeinden. Durch die vorgesehene Zwei-Drittel-Beteiligung will der Bund den Ländern ausnahmsweise einen angemessenen Teil ihrer Fürsorgelasten abnehmen, ohne damit ihre grundsätzliche Verpflichtung zur Kostentragung in Frage zu stellen. Eine volle Entlastung der Länder würde dagegen der herkömmlichen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern nicht entsprechen.

Die Zulässigkeit einer Kostenbeteiligung des Bundes folgt aus Artikel 104 a Abs. 3 GG. Diese Bestimmung ist nachweislich mit dem Ziel geschaffen worden, Kostenlasten, die ansonsten die Länder allein zu tragen hätten, auf Bund und Länder zu verteilen. Deswegen haben die Länder den finanzpolitischen Wert und die Notwendigkeit des Artikels 104 a Abs. 3 GG bisher nie in Zweifel gezogen. Ein Ausnahmefall, der es angezeigt erscheinen ließe, die Kosten ganz dem Bund anzulasten, liegt bei diesem Gesetz um so weniger vor, als die darin vorgesehenen Zuschüsse in erheblichem Umfange zu einer Entlastung der Haushalte der Träger der Sozialhilfe führen dürften.

Die Finanzentwicklung der Länder verläuft seit Jahren wesentlich günstiger als die des Bundes. Das wird daran deutlich, daß der Bund bereits seit 1975 einen etwa doppelt so hohen Anteil seiner Gesamtausgaben durch Kredite finanzieren muß wie die Länder. So betrug beispielsweise im Haushaltsjahr 1978 der Anteil der kreditfinanzierten Ausgaben beim Bund rd. 14 v. H., während die Länder mit einer Kreditfinanzierungsquote von rd. 7 v. H. auskamen. Eine grundlegende Änderung dieser Relation der Kreditfinanzierungsquoten von Bund und Ländern ist aus heutiger Sicht auch in den Jahren 1979 und 1980 nicht zu erwarten. Auf Grund ihrer im Vergleich zum Bund wesentlich günstigeren Finanzentwicklung sind die Länder durchaus in der Lage, den Heizölkostenzuschuß mitzufinanzieren.